



Überwachungsorgan)

Jahresbericht 2025 Meldung von Verstößen - Whistleblowing

Zeitraum: Geschäftsjahr 2025

Empfänger: Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Direktion, Risikomanagement, Compliance, Antigeldwäsche, Internal Audit

Empfänger zur Kenntnis: Mitarbeiter der Raiffeisenkasse

Autor: Überwachungsorgan

Datum: Dienstag, 27.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary

2 Einleitung

3 Gegenstand des Jahresberichtes

- 3.1 Informationen zum internen Hinweisgeber-System
- 3.2 Überprüfung der Angemessenheit des internen Hinweisgeber-Systems
- 3.3 Eingegangene Hinweise und ihre Behandlung und Prüfung
- 3.4 Geplante Maßnahmen



1 Management Summary

Ergebnisse der Bewertung der Angemessenheit des Hinweisgeber-Systems:

Das System wurde als angemessen und funktionsfähig bewertet.

Es werden keine Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert.

Eingegangene Hinweise:

Es hat keine Fälle von Meldungen gegeben.

Zukünftig geplante Maßnahmen:

Nachdem bisher keine Meldungen von illegalen, irregulären, illegitimen oder unethischen Praktiken und Zuständen eingegangen sind, ist es nicht erforderlich, zukünftig Maßnahmen zu planen.



2 Einleitung

In Ausübung der Geschäftstätigkeit und im Rahmen der unterhaltenen Geschäftsbeziehungen hat sich die Raiffeisenkasse verpflichtet, alle anwendbaren, geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, sowie alle internen Weisungen, Richtlinien und Verfahren und sonstigen Vorschriften genauestens einzuhalten und zu befolgen. Die Raiffeisenkasse erachtet die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für ihr eigenes Handeln.

Alle Mitarbeiter der Raiffeisenkasse haben sich, im Hinblick auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten, an die Prinzipien von Ehrenhaftigkeit, Legitimität, Korrektheit, Disziplin und Transparenz, sowie genauestens an die Gesetze, die statutarischen Bestimmungen und intern definierten Prozesse, Prozeduren und Abläufe zu halten.

Um diese Grundsätze zu verstärken und sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften besser eingehalten werden und somit die Unternehmensführung gestärkt wird, ist es zielführend, wenn etwaige Verstöße rasch aufgezeigt werden und dabei gleichzeitig dem Mitarbeiter, der den Missstand meldet, umfassender Schutz zugesichert wird.

Die Raiffeisenkasse fördert die offene interne Kommunikation der Mitarbeiter und hat sich hoher ethischer Standards verpflichtet.

Zweck des Berichts:

Dieser Bericht dient der Information der Unternehmensorgane über den Stand und die Funktionsweise des internen Hinweisgeber-Systems gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Bankwesengesetz (Testo Unico Bancario, TUB), das in Artikel 52-bis die Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Hinweisgeber-Systems festlegt, sowie das Rundschreiben Nr. 285/2013 der Banca d'Italia, das spezifische Anforderungen hierzu formuliert. Zusätzlich ist das GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 zu nennen, welches die Richtlinie (EU) Nr. 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in Italien umgesetzt hat. Dieses Dekret betont die Notwendigkeit, effektive Mechanismen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Meldenden und der gemeldeten Inhalte einzurichten.

Ziel ist es, Transparenz und die Einhaltung gesetzlicher sowie bankinterner Vorgaben zu gewährleisten. Der Bericht ist erforderlich, um den Organen einen umfassenden Überblick über die Funktionsweise des Systems, eingegangene Hinweise und getroffenen Maßnahmen zu geben und dadurch sicherzustellen, dass die Bank ihrer Verantwortung zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Standards nachkommt.



Neuerungen und Entwicklungen:

Am 7. November 2024 hat die Autorità Nazionale Anticorruzione (ANAC) ein Dokument zur Konsultation veröffentlicht, das den Entwurf neuer Leitlinien für interne Whistleblowing-Kanäle enthält. Ziel des Dokuments ist es, eine einheitliche und effektive Anwendung der Hinweisgeber-Vorschriften zu fördern und die betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung zu unterstützen. Die Veröffentlichung der finalen Leitlinien ist per Ende November 2025 noch ausständig. Diese Neuerungen werden im Geschäftsjahr 2026 bei der Aktualisierung der internen Regelung berücksichtigt.



3 Gegenstand des Jahresberichtes

Gegenständiger Bericht umfasst

Information	Adressaten
• Informationen zum internen Hinweisgeber-System im Allgemeinen sowie zur Angemessenheit des Systems • Anzahl der eingegangenen Hinweise und ihre Behandlung • Zukünftig geplante Maßnahmen	Verwaltungsrat

3.1 Informationen zum internen Hinweisgeber-System

Die zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem

Die aufsichtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 sehen vor, dass die Bank eine zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem bestimmt.

Die zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass

- Der Hinweisgeber-System ordnungsgemäß funktioniert,
- Bei Meldungen, welche als relevant eingestuft wurden, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat zeitnah informiert wird,
- Ein Melderegister geführt wird,
- etwaige Personen, die in der Prüfung des Sachverhaltes das Überwachungsorgan/den Aufsichtsrat unterstützen, nicht der gemeldeten Person unterstellt sind,
- er bei Bedarf in direkten Kontakt mit den Behörden und ermittelnden Staatsorganen steht,
- Mindestens einmal im Jahr ein Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten, die eingegangenen Hinweise, die getroffenen Maßnahmen und die Vollständigkeit, Angemessenheit und Effizienz des Hinweisgeber-Prozesses erstellt und dieser vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

Bei der Raiffeisenkasse wurde das Überwachungsorgan als zuständige Stelle des internen Hinweisgebersystems und zum Empfänger der internen Hinweise ernannt.

Die Prüfung und Bewertung der eingehenden Hinweise wird aufgrund des Proportionalitätsprinzips ebenfalls vom Überwachungsorgan vorgenommen.

Zur Sicherung der Neutralität und Unabhängigkeit der Prüfung und Bewertung eingehender Meldungen können Ersatzfunktionen definiert werden.



Meldekanäle

Im Sinne des geltenden gesetzlichen Rahmens und der Leitlinie der ANAC zum Thema Whistleblowing können folgende Meldekanäle verwendet werden: **POSTWEG** (mit Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Identität des Hinweisgebers), **IT-PLATTFORM**, **TELEFONLINIE** (Sprachnachrichtensystem), **PERSÖNLICHES TREFFEN**.

Es wurde entschieden, die nachfolgenden Kanäle für eine Meldung zu verwenden:
Als Meldekanal wurde der **POSTWEG** definiert.

Schulungen

Für das Sachgebiet wurden im Jahr 2025 keine Schulungen für Mitarbeiter abgehalten.

3.2 Überprüfung der Angemessenheit des internen Hinweisgeber-Systems

Die für das interne Hinweisgebersystem zuständige Stelle, hält folgendes fest:

Das Hinweisgeber-System wurde auf seine Effektivität und Konformität überprüft.

Dabei wurden folgende Aspekte evaluiert:

- 1) **Effektivität:** *im Berichtszeitraum wurden keine Meldungen über das Hinweisgeber-System eingereicht. Die Verfügbarkeit und Funktionalität der Meldekanäle wurden jedoch überprüft und als angemessen bewertet. Es wurden keine technischen oder organisatorischen Hindernisse festgestellt, die die Nutzung des Systems hätten beeinträchtigen können.*
- 2) **Konformität:** *die Implementierung des Systems entspricht den regulatorischen Anforderungen des Bankwesengesetzes (TUB), des Rundschreibens 285/2013 der Banca d'Italia in der aktuell gültigen Fassung, den Vorgaben aus dem GvD Nr. 24/2023 sowie der EU-Richtlinie 2019/1937.*

Schlussfolgerung

Insgesamt wird das Hinweisgebersystem als angemessen und wirksam bewertet.



3.3 Eingegangene Hinweise und ihre Behandlung und Prüfung

Datum	Sachverhalt	Eigeninteresse Hinweisgeber	Status (offen / abgeschlossen)

Im Jahr 2026 sind keine Meldungen/Hinweise eingegangen.

3.4 Geplante Maßnahmen

Nachdem bisher keine Meldungen von illegalen, irregulären, illegitimen oder unethischen Praktiken und Zuständen eingegangen sind, ist es nicht erforderlich, weitere Maßnahmen zu planen.

Sarnthein, 27. Jänner 2026

Dr. Stefan Franz Aichner
Präsident des Überwachungsorgans

Dr. Arch. Armin Kienzi
Mitglied des Überwachungsorgans

Evi Aichner
Mitglied des Überwachungsorgans